

## Statuten

*Erlassen von der Gründungsversammlung vom 28. März 2017.*

### Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Zentrum Wattwil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Wattwil.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein «Zentrum Wattwil» ist Träger einer Private-public-Initiative der Politischen Gemeinde Wattwil mit Handel, Gewerbe und Immobilieneigentümern des Ortszentrums Wattwil zur Förderung eines attraktiven Ortszentrums.

Der Verein bezweckt

- die Steigerung der Attraktivität und die Belebung des Ortszentrums nach innen und nach aussen,
- die Koordination, Bündelung und Abstimmung der einschlägigen Massnahmen und Aktivitäten im Ortszentrum unter den beteiligten Akteuren,
- die Ausweitung des Einzugsgebietes mittels Positionierung und Vermarktung der Identität und des Images des Ortszentrums,
- seine Etablierung als kompetenter Ansprechpartner für Detaillisten und Gewerbetreibende, die sich für eine Ansiedlung im Ortszentrum interessieren, und für die Gemeinde in Fragen des Ortszentrums,
- die Sicherung der Kundenzufriedenheit im Ortszentrum auf hohem Niveau,
- eine Steigerung der Frequenzen im Ortszentrum,
- die aktive Förderung eines attraktiven Angebots- und Branchenmixes.

«Zentrum Wattwil» versteht sich als Kompetenzzentrum für die Positionierung und Vermarktung des Ortszentrums. Die Arbeiten des Vereins sind langfristig nachhaltig ausgerichtet.

### Mitgliedschaft

#### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins «Zentrum Wattwil» kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft und jede öffentliche Körperschaft werden,

- die in Wattwil eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgt oder über Grund- bzw. Immobilieneigentum verfügt und
- sich zum Zweck des Vereins bekennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

#### Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschuldet.

Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins «Zentrum Wattwil» zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder zahlungsunfähig sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

## Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins «Zentrum Wattwil» sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Geschäftsstelle,
- d) Revisoren.

### A. Mitgliederversammlung

#### Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes durchzuführen oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

#### Art. 7 Einberufung

Die Einladungen an die Mitglieder sind schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren;
- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- die Beurteilung von Rekursen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2);
- Statutenänderungen;
- die Auflösung des Vereins «Zentrum Wattwil»;
- weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden.

#### Art. 9 Durchführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Präsident/in.

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird durch einen vom Vorsitzenden zu bezeichnenden Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Präsidenten unterzeichnet.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr.

#### Art. 10 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt für das von ihm vertretene Mitglied mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei mehreren Wahlgängen fällt jeweils die/der Kandidat/in mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge aus der Wahl.

Die Auflösung des Vereins «Zentrum Wattwil» kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/en, einer/m Vizepräsidentin/en sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erfüllt oder dem Vorstand während drei vollen Amtsdauern angehört haben, können nicht mehr wiedergewählt werden.

Die Politische Gemeinde Wattwil kann eine/n oder zwei Vertreter/innen zusätzlich in den Vorstand entsenden, die nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung unterliegen.

### **Art. 12 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins «Zentrum Wattwil» nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung seines Zwecks geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt sind, sowie die Art der Zeichnung.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert sieben Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen, die dem Zirkularbeschluss folgt.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

### **Art. 14 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen bestellen, die im Regelfall von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, im Übrigen aber nicht nur aus Mitgliedern des Vereins «Zentrum Wattwil» bestehen müssen.

Die Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Anträge dem Vorstand zum Entscheid.

## **C. Geschäftsstelle**

### **Art. 15 Aufgabe und Bezeichnung**

Der Vorstand bestimmt für die Besorgung der Geschäftsführung eine Geschäftsstelle. Diese muss nicht Mitglied des Vereins «Zentrum Wattwil» sein. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

## **D. Revisoren**

### **Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar sind auch Revisions- oder Treuhandgesellschaften, die nicht Mitglied des Vereins «Zentrum Wattwil» sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

### **Art. 17 Aufgabe**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihre Feststellungen.

## Finanzen

### Art. 18 Mitgliederbeiträge und Haftung

Der Verein «Zentrum Wattwil» finanziert sich aus

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen,
- b) Fundraising,
- c) Gönnerbeiträgen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann unterscheiden zwischen verschiedenen Mitgliederkategorien.

Der Verein «Zentrum Wattwil» strebt mit der Politischen Gemeinde Wattwil eine Leistungsvereinbarung an, in deren Rahmen die Gemeinde Beiträge an den Verein leistet.

Für die Verpflichtungen des Vereins «Zentrum Wattwil» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Schlussbestimmungen

### Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, das Geschäftsjahr anders festzulegen.

### Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. März 2017 beschlossen worden und sind seither gültig.

Wattwil, den 28. März 2017

Der Tagespräsident



Alois Gunzenreiner

Der Protokollführer



Roger Meier